

- -

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Braunsbedra (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.3.2004 (GVBl.LSA S.234 ) und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370 ), hat der Stadtrat Braunsbedra in seiner Sitzung am 9.6.2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde erhebt die Stadt Braunsbedra nach dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen), wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch dann erhoben, wenn ein Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 3 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen anhand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, festzusetzen.

### **§ 3 Bemessungsgrundsätze**

- (1) Gibt die Verwaltungskostensatzung oder der Kostentarif für den Ansatz von Gebühren einen Rahmen (Angabe von Mindest- und Höchstsatz) vor, ist beim Festsetzen der Gebühr, das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung und der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben. Mehrere gleichartige Vorgänge können zusammengefasst werden.
- (4) Eine Gebühr kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn ein Antrag
  1. ganz oder teilweise abgelehnt oder
  2. vor Beendigung der Verwaltungstätigkeit zurückgenommen wird.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Für zunächst abgelehnte, auf einen Rechtsbehelf hin dann doch vorgenommene Verwaltungstätigkeiten gilt:  
Die Gebühr für die Ablehnung wird mit der Gebühr für die Vornahme der Verwaltungstätigkeit verrechnet.

#### § 4

#### Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr über die Entscheidung des Rechtsbehelfs 10,00 bis 500,00 €.
- (2) Wird der Bescheid über den Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die Rechtsbehelfskosten dem Widerspruchsführer ganz oder teilweise zu erstatten. Beruht die Aufhebung allein auf falschen oder unvollständigen Angaben des Widerspruchsführers ist von einer Erstattung abzusehen.

#### § 5

#### Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweis der Bedürftigkeit.
  3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeit, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## § 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, so hat sie der Kostenschuldner zu erstatten. Sofern diese nicht bereits durch eine Gebühr abgegolten sind.
- (2) Beim Verkehr mit Behörden des Landes und beim Verkehr mit Gebietskörperschaften im Land untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.
- (3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren der Deutschen Post AG oder anderer Postdienste für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Deutsche Post AG mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  2. Kosten für Ferngespräche, Telefaxgebühren,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigenkosten
  5. Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Die Erhebung von Auslagen ist auch dann möglich wenn keine Gebühr zu entrichten ist.

(4) Auslagen werden nicht gerundet.

### **§ 7**

#### **Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 8**

#### **Entstehung der Kostenschuld**

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 9**

#### **Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

(1) Die Kostenschuld wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig. Es sei denn die Stadt Braunsbedra bestimmt einen anderen Zeitpunkt.

(2) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt in derzeit geltenden Fassung vollstreckt.

### **§ 10**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einbeziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 11**  
**Begriffsbestimmungen**

- (1) Amtshandlung ist jede öffentlich-rechtliche Tätigkeit der Behörde die konkretisierbar und individuell zurechenbar ist sowie Außenwirkungen entfaltet.
- (2) Soweit eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben wird ist eine Dauer von mehr als 0,25 Std. als erheblich anzusehen.
- (3) Amtshilfe ist ergänzende Hilfe für eine andere Behörde (§ 4 - 8 VwVfG LSA) aufgrund eines Amtshilfeersuchens.

**§ 12**  
**Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

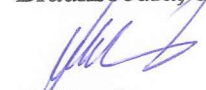
**§ 13**  
**Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

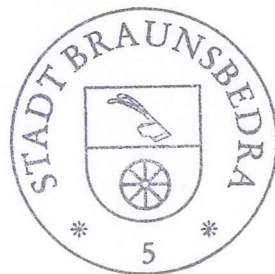
Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig wird die Satzung vom 10.05.2002 außer Kraft gesetzt.

Braunsbedra, d. 16.6.2004

  
Gebhardt  
Bürgermeister



# Kostentarif

## zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Braunsbedra

Der Kostentarif beinhaltet Gebühren und Pauschbeträge für Auslagen gemäß der Verwaltungskostensatzung.

Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensätze zugrunde zu legen:

- für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	46,50 €
- für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	33,70 €
- für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	25,50 €
- für sonstige Bedienstete	19,00 €

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag (in €)
<b>1</b>	<b>Abschriften und Ausfertigungen sofern keine Ablichtung je angefangene Seite</b>	
1.1	- Format DIN A 5	1,25
1.2	- Format DIN A 4	2,25
1.3	- in größeren Formaten oder bei schwierigen Texten (z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte)	3,00 bis 30,00
<b>2</b>	<b>Fotokopien, Drucke</b>	
2.1	Fotokopien schwarz-weiß	
	- bis Format DIN A 4 je Seite	
	1 bis 10 Seiten	0,10
	ab der 10. Seite je Seite	0,05
	- bis Format DIN A 3 je Seite	
	1 bis 10 Seiten	0,40
	ab der 10. Seite	0,20
2.2	Vervielfältigungen mit Bürodruckern	
	- bis Format DIN A 4 je Seite schwarz-weiß	
	1 bis 10 Seiten	0,20
	ab der 10. Seite	0,15
2.3	Vervielfältigung mit Plottern	
231	- bis Format DIN A 2 schwarz-weiß	3,00
	- bis Format DIN A 1 schwarz-weiß	5,10
	- bis Format DIN A 0 schwarz-weiß	10,20
232	- bis Format DIN A 2 farbig voll	6,10
	- bis Format DIN A 1 farbig voll	11,75

	- bis Format DIN A 0 farbig voll	23,00
<b>3.</b>	<b>Auskünfte</b>	
3.1	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist.	10,00
3.2	schriftliche Auskünfte, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	15,00
3.3	mündliche Auskünfte zum Besoldungs- und Versorgungsrecht soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses mit der Stadt Braunsbedra in eigener Sache ersucht wird	20,00
<b>4.</b>	<b>Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse</b>	
4.1	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, Abschriften, Ablichtungen	
	- je Seite Erstaufbereitung -	3,00
	- je Seite Mehraufbereitung -	1,50
4.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00
4.3	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	15,00
<b>5.</b>	<b>Akteneinsicht / Aktenüberlassung</b>	
5.1	Akteneinsicht außerhalb eines anhängigen Verfahrens - je Akte oder Unterlage	3,00
	- bei Beaufsichtigung; je Akte (Unterlage) -	10,00
5.2	Überlassung von Akten (inkl. Kopien)	17,50
<b>6.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken</b>	
6.1	Ortssatzungen, Richtlinien und dergleichen für private Zwecke (ohne Anlagen, Pläne)	
	- für jede angefangene Seite	0,15
	- jedoch mindestens	1,00
6.2	Abgabe von Stadtplänen (keine B-Pläne, kein FNP)	1,00
<b>7.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird, ausgenommen die Niederschrift über die Einlegung von Rechtsbehelfen - nach Zeitaufwand	nach Stundensätzen
<b>8.</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>	
8.1	Genehmigungen, Ausnahmegewilligungen, Erlaubnisse und sonstige auf Antrag vorzunehmende Amtshandlungen, die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist - nach Zeitaufwand	nach Stundensätzen
<b>9.</b>	<b>Sonstige Festsetzungsbescheide</b>	
	Aufhebungs-, Rückforderungs- und Zinsfestsetzungs-	12,50 bis

	bescheide gemäß den §§ 48, 49 VwVfG LSA wegen nicht oder verspätet zweckentsprechender Verwendung von Zuwendungen	2.000,00
<b>10.</b>	<b>Finanzverwaltung</b>	
10.1	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
	- bis zu 5.000,00 € Bürgschaft	10,00
	- je weitere angefangene 5.000,00 €	5,00
10.2	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
10.3	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
10.4	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundemarken	1,00
10.5	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
<b>11.</b>	<b>Vermögensverwaltung, Bau, Planung</b>	
11.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
	- bis 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
	- je weitere 5.000,00 €	5,00
11.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten	
	- bis 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
	- je weitere 5.000,00 €	5,00
11.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 11.1 und 11.2 fallen	20,00
11.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis)	20,00
<b>12</b>	<b>Bibliothek</b>	
12.1	Versäumnisgebühr pro Medieneinheit u. Öffnungstag	
	- Erwachsene	0,25
	- Kinder	0,10
12.2	Versäumnisgebühr für Video und DVD pro Öffnungstag	0,50
12.3	Ersatzausstellung von Benutzerkarten	
	- Erwachsene	2,60
	- Kinder	1,30